

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 25. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2013) und **Antwort**

#### Datenerfassung im POLIKS bei der Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche personengebundenen Daten werden im Datenverarbeitungssystem der Berliner Polizei POLIKS (Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung) erfasst und gespeichert?

Zu 1.: Im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) werden zu Personen in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachverhalt und dem jeweiligen Status der Person (Tatverdächtige, Zeugen, Geschädigte, Betroffene usw.) die in der nachstehenden Übersicht enthaltenen Daten erfasst und gespeichert:

| Datengruppe                                  | Bemerkungen   | a)* | b)* | c)* | d)* | e)* | f)* |
|--|---|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Personalien                                  | z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, weitere Namen   | X   | X   | X   | X   | X   | X   |
| Personenbeschreibung                         | z.B. Größe, Gewicht, Bekleidung, Sprachmerkmale, körperliche Merkmale/Tätowierungen, Zähne            | X   | X   | X   |     |     |     |
| Anschrift                                    | Wohnanschrift, Meldeanschrift, Aufenthaltsort   | X   | X   | X   | X   | X   | X   |
| Aufenthaltsstatus                            | z.B. Legalität, Dauer, Anlass (nur bei Ausländern)  | X   |     | X   | X   |     |     |
| Beruf  | z.B. erlernter Beruf, Arbeitsverhältnis   | X   | X   |     | X   |     |     |
| Erkennungsdienst                             | Daten zur Erkennungsdienstlichen Behandlung (ED-Behandlung)   | X   |     |     |     |     |     |
| Ermittlungsrelevanter Hinweis                | Tatbeteiligung, Gruppenzugehörigkeit  | X   |     |     |     |     |     |
| Freiheitsentziehungs-/ Haftdaten             | analog der Haftdatei im Informationsverbund der Polizeien des Bundes und der Länder (INPOL-Haftdatei) | X   |     |     |     |     |     |
| Leichen-/Körperteil                          | Beschreibung von Teilen eines menschlichen Körpers  | X   |     | X   |     |     |     |
| Lichtbildsatz                                | Lichtbild, Art des Lichtbildes  | X   |     |     |     |     |     |
| Personenfahndungsnotierung                   | Ausschreibungsdaten   | X   |     | X   |     |     |     |
| Personengebundener Hinweis                   | Hinweise zum Schutz der betroffenen Person bzw. von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten              | X   |     | X   |     |     |     |
| Persönliche Verhältnisse                     | z.B. Familienstand, Einkommensverhältnisse  | X   | X   |     |     |     |     |
| polizeiliche Freiheitsentziehungen/Gewahrsam | nicht Haftdaten   | X   |     | X   | X   | X   |     |
| Schulbildung                                 | Schulabschlüsse   | X   | X   |     |     |     |     |
| Serologie                                    | Blutgruppe, Desoxyribonukleinsäure-Status (DNA-Status), Analysedaten, Aufbewahrungsort                | X   |     | X   |     |     |     |
| Zusätzliche Personendaten                    | INPOL-Datengruppe, Mischung aus verschiedenen POLIKS-Datengruppen                                     | X   |     | X   |     |     |     |
| Verletzungen                                 | Art und Umfang der Verletzung   | X   | X   | X   |     |     |     |

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

| Datengruppe  | Bemerkungen  | a)* | b)* | c)* | d)* | e)* | f)* |
|--|--|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| abhängiges Objekt  | Informationen zur Person, die nicht strukturiert erfasst werden soll |     |     |     |     |     |     |
| Fremdobjektreferenz  | Kennung dieser Person in anderen Systemen                            |     |     |     |     |     |     |
| <b>*Erläuterung: Die Buchstaben a) bis f) stehen für folgende Zwecke der Datenerfassung und -speicherung:</b><br><b>a)</b> Verfolgung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten (außer im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen)<br><b>b)</b> Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen<br><b>c)</b> Todes-, Vermisstenermittlungen<br><b>d)</b> Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (außer im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen)<br><b>e)</b> Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (außer vorbeugende Verbrechensbekämpfung)<br><b>f)</b> Sonstiges im Rahmen vollzugspolizeilicher Aufgabenwahrnehmung |  |     |     |     |     |     |     |

a) Welche Voraussetzungen müssen jeweils vorliegen, damit die unter 1. genannten Daten erfasst und gespeichert werden? (Bitte eine detaillierte Einzelauflistung aller Daten, die über eine Person im POLIKS erfasst und gespeichert werden können sowie die jeweiligen Voraussetzungen, die einer Erfassung bzw. Speicherung zu Grunde liegen müssen.)

Zu 1. a): Die Voraussetzungen ergeben sich im Einzelnen aus den zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften für die nachfolgend benannten Zwecke. Eine detaillierte Einzelauflistung der jeweiligen Voraussetzungen, die einer Erfassung bzw. Speicherung zu Grunde liegen müssen, ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

a) Verfolgung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten (außer im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen):

- Strafprozessordnung (StPO) (insbesondere §§ 161, 163 ff., 483 Absatz 3, 484 Absatz 4 i.V.m. dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln))
- ASOG Bln (insbesondere §§ 18, 42 ff.)
- Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) (insbesondere § 12a)
- Gewerbeordnung (insbesondere § 29)
- Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) (insbesondere §§ 11, 13)
- Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin – VSG Bln) (insbesondere § 27)
- Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) (insbesondere § 87)
- Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) (insbesondere § 18)
- Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG) (insbesondere § 26)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) (insbesondere § 29)

b) Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen:

- Straßenverkehrsgesetz (StVG) (insbesondere §§ 30 ff.)
- StPO (insbesondere §§ 161, 163 ff., 483 Absatz 3, 484 Absatz 4 i.V.m. ASOG Bln)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (insbesondere §§ 49a, b, c, 53)
- ASOG Bln (insbesondere §§ 44 ff.)
- AG KJHG (insbesondere § 18)
- PsychKG (insbesondere § 26)

c) Todes-, Vermisstenermittlungen:

- StPO (insbesondere §§ 159, 161, 163 ff., 483 Absatz 3, 484 Absatz 4 i.V.m. ASOG Bln)
- ASOG Bln (insbesondere §§ 18, 42 ff.)
- BKAG (insbesondere §§ 11, 13)
- AG KJHG (insbesondere § 18)
- PsychKG (insbesondere § 26)

d) Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (außer im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen):

- OWiG (insbesondere §§ 49a, b, c, 53)
- StPO (insbesondere §§ 163 ff., 483 Absatz 3, 484 Absatz 4)
- ASOG Bln (insbesondere §§ 18, 42 ff.)

e) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (außer vorbeugende Verbrechensbekämpfung):

- ASOG Bln (insbesondere §§ 18, 42 ff.)
- Waffengesetz (WaffG) (insbesondere §§ 43, 44)

f) Sonstiges im Rahmen vollzugspolizeilicher Aufgabenwahrnehmung:

- StPO (insbesondere §§ 161, 163, 483 Absatz 3, 484 Absatz 4 i.V.m. ASOG Bln)
- OWiG (insbesondere §§ 49a, b, c, 53)
- StVG (insbesondere §§ 30 ff.)
- ASOG Bln (insbesondere §§ 18, 42 ff.)
- Gewerbeordnung (insbesondere § 29)
- BKAG (insbesondere §§ 11, 13)
- VSG Bln (insbesondere § 27)
- AufenthG (insbesondere § 87)
- AG KJHG (insbesondere § 18)
- PsychKG (insbesondere § 26)
- LuftVG (insbesondere § 29)

2. Wie lange werden die unter 1. genannten personengebundenen Daten jeweils gespeichert?

a) Wie sind die Lösungsfristen im Einzelnen?

Zu 2. a): Die Speicherung personenbezogener Daten im POLIKS ist auf der Grundlage des ASOG Bln i.V.m. der Verordnung über Prüffristen bei polizeilicher Datenspeicherung (Prüffristenverordnung) regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist. Diese Prüffristen betragen beispielsweise bei Daten Tatverdächtiger

- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| - bei Kindern                | zwei Jahre, |
| - bei Jugendlichen           | fünf Jahre, |
| - bei Personen über 70 Jahre | fünf Jahre, |
| - bei allen anderen Personen | zehn Jahre. |

Bei Fällen von geringer Bedeutung verkürzt sich die Prüffrist

- |                        |             |
|------------------------|-------------|
| - bei Kindern auf      | ein Jahr,   |
| - bei Jugendlichen auf | drei Jahre, |
| - im Übrigen auf       | fünf Jahre, |

sofern nicht im Einzelfall eine kürzere Prüffrist angemessen ist.

Ergibt sich im Ergebnis dieser Prüfungen keine Notwendigkeit der weiteren Speicherung, werden die Daten gelöscht.

b) Wird kontrolliert, dass Lösungsfristen eingehalten werden und wenn ja, durch wen und wie?

Zu 2. b): Innerhalb des Systems erfolgen alle Löschungen weitgehend automatisiert. Darüber hinaus gibt es in verschiedenen Bereichen so genannte Datenpflegerinnen und Datenpfleger, die die Einhaltung der Lösungsfristen überprüfen.

3. Gibt es die Möglichkeit, dass Personen Einsicht erhalten können, über das was über sie im POLIKS gespeichert ist und wenn ja, wie?

Zu 3.: Personen können gemäß § 50 ASOG Bln auf Antrag gebührenfreie Auskünfte über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erhalten, soweit die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person nicht hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten müssen. Anträge können formlos unter Beilegung einer Kopie des Personalausweises bei der Polizei Berlin auf dem herkömmlichen Postweg oder per E-Mail ([LKA5542Datenauskunft@polizei.berlin.de](mailto:LKA5542Datenauskunft@polizei.berlin.de)) eingereicht werden. Weitere allgemeine Hinweise zu den Verfahren (Auskünfte, Datenlöschung) finden sich auf der Internetseite der Berliner Polizei (<http://www.berlin.de/polizei/service/datenauskunft.html>). Eine Einsichtnahme in die Daten des Bearbeitungs- und Informationssystems POLIKS durch die Antrag stellende Person ist wegen der damit verbundenen Offenlegung von Daten Dritter nicht möglich. Aus diesem Grund erhalten

Antragstellerinnen und Antragsteller eine umfangreiche schriftliche Auskunft über die zu ihrer Person erfassten Daten.

4. Mit welchen Datenbanken ist POLIKS verknüpft?

Zu 4.: POLIKS ist direkt nur mit der eigenen Datenbank verbunden.

Die Datenabfrage aus Systemen anderer Behörden, wie dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin (aus dem Verfahren Einwohnerwesen (EWW) und dem Register der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle Berlin (KVA)), dem Bundesverwaltungsamt (Ausländerzentralregister (AZR), Visadatei), dem Kraftfahrt-Bundesamt (Zentrales Verkehrs-Informationssystem (ZEVIS)) sowie dem Bundeskriminalamt (Informationstechnisches Verbundsystem der Polizeien des Bundes und der Länder (INPOL), Schengener Informationssystem (SIS)), erfolgt nachrichtenbasiert.

Die Übermittlung von zu ändernden bzw. zu bearbeitenden Daten an und von Fremdsystemen (z.B. Sterbedaten für das EWW-Verfahren oder Fahndungen der KVA Berlin) erfolgt als Dateiaustausch. Diese müssen in den Zielsystemen intern verarbeitet und in die jeweiligen Datenbanken übertragen werden.

5. Welche Stellen und Personen haben unter welchen Voraussetzungen (z.B. Personenabfrage im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle) Zugriff auf die im POLIKS erfassten und gespeicherten Daten? (Bitte eine detaillierte Einzelaufzählung.)

Zu 5.: Für dienstliche Zwecke haben Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Berliner Polizei entsprechend ihres Aufgabenbereichs Zugriff auf gespeicherte Daten.

Die Aufgabenbereiche sind wie folgt unterteilt:

- Ordnungswidrigkeit,
- Polizeiliche Maßnahme/Tätigkeit,
- Schiffsunfall,
- Straftat,
- Verkehrsunfall,
- Vermisstenvorgang,
- Gefahrenabwehr,
- Leichensache,
- Sonstiger Vorgang.

Für die Nutzung des Informationssystems besteht darüber hinaus ein abgestuftes Rollen- und Rechtekonzept. Die daraus abgeleiteten Leseberechtigungen werden gleichermaßen abgestuft vergeben und richten sich nach dem jeweiligen Aufgabenbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erhält somit nur die Leserechte, die für ihren bzw. seinen Aufgabenbereich erforderlich sind.

Im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe haben Beamtinnen und Beamte der Polizei Brandenburg auf Grundlage der dazu gemäß § 46 Absatz 4 ASOG Bln erlassenen Rechtsverordnung bestimmte Zugriffsrechte ([http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltung/justiz/gesetz-undverordnungsblatt2008/heft\\_06.pdf?download.html](http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltung/justiz/gesetz-undverordnungsblatt2008/heft_06.pdf?download.html)).

Da POLIKS ein gesamtbehördliches Bearbeitungs- und Informationssystem ist, besteht eine Vielzahl differenzierter Berechtigungen, deren detaillierte Einzelauflistung im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Innerhalb des öffentlichen Bereichs können gespeicherte Daten gemäß § 44 ASOG Bln zwischen den Ordnungsbehörden sowie zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für die Datenübermittlung an Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörden eines anderen Landes oder des Bundes.

Auch an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs kann die Polizei gemäß § 45 ASOG Bln unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten übermitteln.

6. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Person im POLIKS als Straftäter\*in „linksmotiviert“ erfasst und gespeichert wird?

Zu 6.: Im Informationsverbund der Polizeien des Bundes und der Länder (INPOL) können personengebundene Hinweise (PHW) erfasst werden. Diese dienen primär dem Schutz der Betroffenen und der Eigensicherung von Polizeibediensteten sowie der Gewinnung von Ermittlungshinweisen.

Die Vergabe eines PHW hat im Rahmen einer Einzelprüfung zu erfolgen. Dabei ist für jeden Fall die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nachzuweisen. Die getroffene Entscheidung ist zu dokumentieren.

Der PHW „Straftäter linksmotiviert“ darf nur für Straftäterinnen und Straftäter vergeben werden, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine Straftat aus linksorientierten politisch motivierten Beweggründen begangen haben. Politisch motivierter Kriminalität – links – werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin bzw. des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z.B. nach Art der Themenfelder) einer linken Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

7. Gibt es Anwenderhinweise für POLIKS für die einzelnen Mitarbeiter\*innen?

- a) Wenn ja, wie lauten diese im Einzelnen (Bitte im Originalwortlaut beifügen oder Einsichtnahme gewähren.)
- b) Wie werden diese Anwenderhinweise den einzelnen Mitarbeiter\*innen zugänglich gemacht?

Zu 7. a) und b):

- POLIKS-Hotline:** telefonisch oder per E-Mail  
**POLIKS-Info:** für jeden Nutzer über das Intranet der Berliner Polizei aufrufbar umfasst ca. 1.600 Seiten und ist im POLIKS-  
**Onlinehilfe:** Vorgangsbearbeitungssystem über die F1-Taste kontextsensitiv aufrufbar  
**Hinweisfenster:** werden an unterschiedlichsten Stellen im Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystem im Anschluss an automatisierte Feld-/Feld- oder Maskenplausibilitätsprüfungen angezeigt  
**Tooltipps:** enthalten Kurzinformationen, wenn sich der Nutzer mit seinem Cursor über dem entsprechenden Attributfeld innerhalb einer Maske befindet

Wegen des Umfangs wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Polizeipräsidenten in Berlin verwiesen.

8. Wie sehen die einzelnen Eingabemasken aus, mit denen Daten im POLIKS erfasst werden? (Bitte in Kopie beifügen oder Einsichtnahme ermöglichen.)

Zu 8.: Insgesamt gibt es im System POLIKS deutlich mehr als 1.000 Eingabemasken mit der gleichen Ansicht und Eingabesystematik, die beim Polizeipräsidenten in Berlin eingesehen werden können.

9. Auf welcher IT-Infrastruktur läuft POLIKS, welche Lizenz hat die Software und in welcher Höhe entstehen dem Land Berlin jährlich Wartungskosten?

Zu 9.: POLIKS-Clients werden auf den „Multifunktionalen Arbeitsplatz – Arbeitsplatz Personal Computer“ (MAP-APC) (Microsoft Windows) installiert und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt.

POLIKS-Zentralsysteme sind linuxbasiert. Zum Einsatz kommen Enterprise-Komponenten (Hard- und Software) verschiedener Hersteller.

Die POLIKS-Software ist extern im Auftrag des Polizeipräsidenten in Berlin entwickelt worden. Die Berliner Polizei hat ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ohne weiteres Lizenzierungsmodell.

Wartungskosten für die Anwendung im weiteren Sinne entstehen für die Pflege und Weiterentwicklung der POLIKS-Software in Höhe von jährlich 4.671.000 EUR.

Der Betrieb der Zentralkomponenten erfolgt im Sicherheitsrechenzentrum des IT-Dienstleistungszentrums Berlin.

10. Aufgrund welcher Datensätze bzw. Unterlagen wurden vorstehende Fragen beantwortet und inwieweit wäre es möglich, diese (ggf. in aufbereiteter Form) auf dem Berliner Open-Data-Portal einzustellen und fortlaufend zu aktualisieren?

Zu 10.: Die mit dieser Kleinen Anfrage erbetenen Angaben sind ausschließlich für die Beantwortung dieser Anfrage erhoben worden. Es handelt sich um eine individuelle Auswertung unterschiedlicher Quellen, an der mehrere Stellen innerhalb der Berliner Polizei und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mitgewirkt haben. Eine Einstellung und fortlaufende Aktualisierung auf dem Berliner Open-Data-Portal wird derzeit nicht erwogen.

11. An der Beantwortung welcher Fragen dieser Kleinen Anfrage waren welche Senatsverwaltungen, welche Referate/Abteilungen und welche weiteren Stellen jeweils beteiligt?

Zu 11.: An der Beantwortung dieser Anfrage haben innerhalb der Berliner Polizei die Zentrale Serviceeinheit (ZSE), der Stab des Landeskriminalamtes (LKA St) und der Stab des Polizeipräsidenten (PPr St) sowie innerhalb der Senatsverwaltung für Inneres und Sport die Abteilung III, Referate III B und III C, mitgewirkt.

12. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 12.: Nein.

Berlin, den 17. Juli 2013

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2013)